

Position des BVI zum Entwurf eines Änderungsvorschlags zur Neufassung des § 104 InsO

Der deutsche Fondsverband BVI¹ begrüßt den Entwurf eines Änderungsvorschlags zur Neufassung des § 104 InsO. Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) setzen die von den kreditwirtschaftlichen Verbänden bereitgestellten Rahmenverträge zum Beispiel beim Abschluss von Finanztermingeschäften mit einer Bank ein und sind daher an vertraglichen Nettingvereinbarungen interessiert, die dem Grundgedanken des deutschen Insolvenzrechts entsprechen.

Wir schlagen folgende Änderung vor und würden uns freuen, wenn Sie diese in Ihren Beratungen berücksichtigen können:

- **Erweiterung des Beispielkatalogs für den Begriff „Finanzleistungen“: § 104 Absatz 1 Satz 3 InsO-E**

Wir unterstützen die Klarstellung, dass der Katalog der Finanzleistungen um den Begriff der Finanzinstrumente gemäß der MiFID-Richtlinie 2014/65/EU erweitert wird.

Allerdings vertreten wir die Auffassung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Beispielkatalog für Finanzleistungen auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie zum Beispiel Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte, mit umfassen sollte. Es erscheint zweifelhaft, ob der Begriff der Finanzinstrumente gemäß des Anhangs I, Abschnitt C der MIFID II Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte abgedeckt. Die Bestimmung der Begrifflichkeit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erfolgt in Artikel 3 Absatz 11 der EU-Verordnung 2015/2365.

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 (a) des Entwurfes der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden² (RTS 22) sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vom Regelungsbereich zur Meldung von Wertpapiergeschäften durch Wertpapierfirmen an die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 26 MiFIR ausgenommen und unterliegen daher nicht der MiFID II Definition für Finanzinstrumente.

Wir unterstützen auch die Position der Deutschen Kreditwirtschaft zur Erweiterung des Beispielkataloges für Finanzleistungen um den Begriff der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

- Konkreter Änderungsvorschlag zu § 104 Absatz 1 Satz 3 InsO-E:

„Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. *die Lieferung von Edelmetallen,*

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 95 Mitglieder verwalten über 2,7 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten.

Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.

² http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22_de.pdf



2. *Optionen und andere Rechte auf Lieferungen nach Satz 1 auf Finanzleistungen nach Satz 2,*
3. *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,*
4. *Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes.*